

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2050020

Datum

12.01.2026

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Roland Lechner

Telefon +43 662 8042 5526

Betreff
Ansuchen der Veranstaltungen im Umherziehen (Schausteller)
für die Dult 2026; Einbringung bis **spätestens 24.04.2026**

Ansuchen der Veranstaltungen im Umherziehen (Schausteller) für die Dult 2026:

Zuständig:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Natur- und Umweltschutz, Gewerbe; Postfach 527, 5010 Salzburg; (Postadresse)

E-Mailadresse: gewerbe@salzburg.gv.at

Büroadresse: Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Sachbearbeiter: Roland Lechner, Michael-Pacher-Straße 36,
5020 Salzburg, 4. Stock, ZiNr. 4103, Tel.Nr. +43/662/8042 DW 5526

Die Anträge sind schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder persönlich

bis spätestens Montag, den 24. April 2026

beim Amt der Salzburger Landesregierung einzubringen.

Inhalt des Antrages:

Formlos und schriftlich mit folgenden Angaben:

- **Veranstalter:** Vor- und Zuname, Geb. Daten sowie Wohnadresse; bei juristischen Personen Firmenbuchauszug (Handelsregister) sowie Angaben zum Geschäftsführer.
- **Umfang der Veranstaltung:** Bezeichnung des(r) Fahrgeschäfte (z.B. Karussell, Riesenrad, usw.)
- **Geltungsbereich:** Bundesland Salzburg
- **Geltungsdauer:** Bei erstmaligem Ansuchen kann die Bewilligung auf 2 Jahre beantragt werden, bei Verlängerungen bestehender Bewilligungen auf 10 Jahre.

Erforderliche Unterlagen (Beilagen zum Ansuchen):

- Kopie der Meldebescheinigung, des Reisepasses bzw. Personalausweises
- Reisegewerbekarte,
- Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) oder unterschriebene Erklärung (siehe Beilage).
- Für die Dauer der Veranstaltung wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorgeschrieben.

Für die Genehmigung sind Kosten (vorbehaltlich einer gesetzlichen Gebührenänderung) von ca. € 300,-- einzuplanen.

Weitere Auflagen sind im Genehmigungsbescheid enthalten.

Für das Genehmigungsverfahren sind seitens der Behörde Erhebungen durchzuführen. Antragssteller, welche ihre Ansuchen verspätet, also nach dem 24. April 2026 einbringen, können nicht mehr mit einer rechtzeitigen Bewilligung rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Roland Lechner